

E n t w u r f

Gesetz vom mit dem das Wiener Schulgesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, wird wie
folgt geändert:

1. § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere
Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung bei
seiner Festsetzung (Bildung, Änderung) mit den beteiligten
Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen."

2. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) An einer Wiener Pflichtschule in sonstiger Weise be-
teiligt sind Gebietskörperschaften, die im Sprengel einer
Schule Heime oder Anstalten erhalten, in denen unterrichts-
fähige Schulpflichtige untergebracht sind, die diese Pflicht-
schule besuchen."

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 50 erhalten die Bezeich-
nung "(3)" und "(4)".

4. Im § 50 Abs. 4 ist der Ausdruck "Abs. 2 Z. 1" durch
"Abs. 3 Z. 1" zu ersetzen.

5. § 56 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Der Stadtschulrat für Wien kann bei Unbenützbarkeit
des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen
zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen
Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung

des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärtten Tage mehr als sechs beträgt, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Ziff. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärtten Tage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen."

6. Dem § 56 sind folgende Abs. 7 bis 9 anzufügen:

"(7) Der Stadtschulrat für Wien kann für Volksschulen, Sonder- schulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann nur schulenweise und nur dann erfolgen, wenn sich in einer vom Stadtschulrat für Wien an der betreffenden Schule durchgeführten geheimen Befragung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Lehrer der betreffenden Schule die Mehrheit der zur Teilnahme an der Befragung Berechtigten dafür ausgesprochen hat, wobei von den Erziehungsberechtigten für jeden Schüler nur eine Stimme abgegeben werden kann. Wenn die Schulfreierklärung vom Beginn des nächsten Schuljahres an wirksam werden soll, sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der letzten Schulstufe nicht zu befragen. In diesem Fall sind jedoch die Erziehungsberechtigten der Schüler, die im nächsten Schuljahr die ersten Klassen besuchen werden, in die Befragung einzubeziehen. Für den Polytechnischen Lehrgang ist die Befragung in der ersten Schulwoche durchzuführen.

Der Stadtschulrat für Wien hat bei der Schulfreierklärung darauf Bedacht zu nehmen, daß eine dem Befragungsergebnis möglichst entsprechende Anzahl von Schulen mit schulfreiem Samstag und ohne schulfreien Samstag besteht, soweit dies auf Grund der jeweils vorhandenen Schulräume im Bereich eines zumutbaren Schulweges möglich ist und andere schulorganisatorische Gründe nicht entgegen stehen. Anlässlich der Befragung durch den Stadtschulrat für Wien hat dieser die Erziehungsberechtigten über die Schulfreierklärung (5-Tage-Woche) ausführlich zu informieren.

(8) Eine Befragung nach Abs. 7 ist durch den Stadtschulrat für Wien auch dann durchzuführen, wenn dies 20 % der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Lehrer einer Schule verlangen. Im Sinne der Bestimmungen des Abs. 7 kann auf Grund des Ergebnisses einer solchen Befragung der Samstag schulfrei erklärt bzw. die Schulfreierklärung beobten werden. Vor Erlassung, Abänderung oder Behebung einer Verordnung über die Schulfreierklärung gemäß Abs. 7 und 8 ist der Schulerhalter zu hören.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits auf Grund der Abs. 7 oder 8 für diese Schule eine Schulfreierklärung erfolgt ist."

7. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften und sechsten Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichtes

in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, in Freizeitgegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes darf diese Stundenanzahl mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden."

8. § 57 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Unterricht ist als ungeteilter Unterricht am Vormittag zu führen. Soweit es die Gesamtzahl der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden erfordert, kann der Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden."

9. § 57 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung und Hauswirtschaft, in Freizeitgegenständen und in unverbindlichen Übungen, sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der neunten Schulstufe auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Unterrichtsstunden dauern. Wenn Nachmittagsunterricht stattfindet, darf in der ersten bis vierten Schulstufe der Vormittagsunterricht nicht länger als vier Stunden dauern. Wenn der Nachmittag ununterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden."

10. § 85 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Zahl der Schüler in den Förderkursen gemäß Abs. 1 soll im allgemeinen 9 betragen; sie darf 6 nicht unterschreiten und 12 nicht übersteigen."

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetzentwurf, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert werden soll:

Die verfassungsmäßigen Grundlagen der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sind in Art. 14 B-VG enthalten, wobei für Pflichtschulen insbesondere der Abs. 3 von Bedeutung ist. Nach dieser Gesetzesstelle ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung u.a. über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen. Mit Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 142, wurde das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 168/1974, auch hinsichtlich seiner grundsatzgesetzlichen Bestimmungen geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Wiener Schulgesetzes enthält daher vor allem Bestimmungen in Ausführung der neuen grundsatzgesetzlichen Regelung der Unterrichtszeit. Diese Regelung ermöglicht es, an bestimmten Pflichtschulen den Samstag schulfrei zu erklären und damit die 5-Tage-Woche einzuführen. Daneben erscheint es zweckmäßig, einige Änderungen vorzunehmen, die sich seit der Zeit des Inkrafttretens des Wiener Schulgesetzes als notwendig erwiesen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Ziffer 1:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß entsprechend dem § 13 Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz die Wiener Landesregierung bei der Festsetzung (Bildung und Änderung) von Landesgrenzen überschreitenden Schulsprengeln einvernehmlich mit den beteiligten Landesregierungen vorzugehen hat.

Zu Ziffer 2 bis 4:

Der Verfassungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen, Slg. 3861/60 und G 16/76 vom 15. Oktober 1976 ausgesprochen, daß nicht jede

Beziehung einer Gebietskörperschaft zu einer Pflichtschule eine Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz darstellt. Es muß sich vielmehr um eine unmittelbare Beziehung der Gebietskörperschaft zur öffentlichen Pflichtschule handeln. Die unmittelbare Beziehung besteht nicht zwischen der Wohnsitzgemeinde von Schulpflichtigen, die in ein Heim für Jugendfürsorge eingewiesen werden und der Gemeinde, in deren Sprengel das Heim liegt. Es ist daher erforderlich, den Begriff der "Beteiligung in sonstiger Weise" näher zu umschreiben, sodaß zum Ausdruck kommt, daß die Erhaltung eines Heimes oder einer Anstalt im Sprengel einer Schule eine unmittelbare Beziehung zwischen der das Heim erhaltenden Gebietskörperschaft und dem Schulerhalter herstellt.

Zu Ziffer 5:

Der erste Satz des neuen § 56 Abs. 6 wurde aus sprachlichen Gründen neu gefaßt, ohne daß sich daraus inhaltliche Änderungen ergeben. In den neuen Abs. 7 bis 9 des § 56 wurde die Möglichkeit geschaffen, an bestimmten Schulen eine 5-Tage-Woche zu führen. Es ist erforderlich, die auf Grund des § 56 Abs. 7 bis 9 schulfrei erklärten Tage für eine notwendige Einbringung der gemäß § 56 Abs. 6 schulfrei erklärten Tage zur Verfügung zu stellen.

Zu Ziffer 6:

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes wurde der Landesausführungsgesetzgeber ermächtigt, an Volksschulen, Sonderschulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und an Polytechnischen Lehrgängen die 5-Tage-Woche einzuführen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens wurde die schulenweise Einführung der 5-Tage-Woche gewählt, da eine andere Form, etwa die klassenweise Einführung der 5-Tage-Woche in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Weiters wurde über das vom Grundsatzgesetzgeber als Mindestfordernis verlangte Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten und der Lehrer hinausgegangen und

festgelegt, daß die Schulfreierklärung des Samstag erfolgen kann, wenn sich die in einem gemeinsamen Wahlkörper pro Schule zusammengefaßten Erziehungsberechtigten und Lehrer mit Mehrheit dafür aussprechen. Weiters wurde das in einem gemeinsamen Wahlkörper auszuübende Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten und Lehrer dahingehend ausgebaut, daß eine Minderheit die Durchführung einer neuerlichen Befragung verlangen kann.

Um die Wünsche eines möglichst großen Teiles der Erziehungsberechtigten bzw. Lehrer berücksichtigen zu können, hat der Stadtschulrat für Wien bei seiner Entscheidung über die Schulfreierklärung von den sich auf Grund der Befragung ergebenden Mehrheiten auszugehen, jedoch auf die Wünsche entsprechend großer Minderheiten Rücksicht zu nehmen, soweit nicht zwingende Gründe entgegen stehen (z.B. Schulwege, Schulraum).

In Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 10 Schulzeitgesetz in der Fassung nach der Novelle BGBl. Nr. 142/1978 soll in besonderen Einzelfällen gemäß § 56 Abs. 9 die Möglichkeit bestehen, aus organisatorischen Gründen sowie aus Gründen der Schülerbeförderung auch außerhalb des Grundschulbereiches und der Polytechnischen Lehrgänge einen Tag je Unterrichtswoche schulfrei zu erklären.

Zu Ziffer 7:

Diese Bestimmung muß in Anpassung an eine 5-Tage-Woche geändert werden, um die Abhaltung der sich auf Grund des Lehrplanes ergebenden Wochenstunden zu ermöglichen.

Zu Ziffer 8:

Grundsätzlich soll der Unterricht wie bisher ungeteilt am Vormittag geführt werden. Wenn dies jedoch auf Grund der Gesamtzahl der im Lehrplan vorgesehenen Stunden unter Bedachtnahme auf § 57 Abs. 8 nicht möglich ist, soll der Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden können.

Zu Ziffer 9:

Die Einfügung des zweiten Satzes soll es ermöglichen, im Polytechnischen Lehrgang den Vormittagsunterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen auf sechs Stunden auszudehnen. Um eine zu große Belastung der Schüler zu vermeiden, wurde hier in die sonst unveränderte Bestimmung der 3. Satz eingefügt, wonach bei Nachmittagsunterricht in der ersten bis vierten Schulstufe der Vormittagsunterricht nicht länger als vier Stunden dauern darf.

Zu Ziffer 10:

Hier war die auf Grund eines offensichtlichen Fehlers (siehe § 84 Abs. 5) die im Gesetz aufgenommene Zahl "25" die Zahl "12" zu ersetzen.